

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 169/2010
--	------------------------

Betreff:

SGB II-Neuorganisation
hier: Zulassung des Kreises Warendorf als kommunaler Träger gem. § 6a SGB II zum
01.01.2012

Beratungsfolge	Termin
Sozial- und Gesundheitsausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	17.11.2010
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	03.12.2010
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	10.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein tlw. Nachveranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2011
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010410 050210	Bez. Informationstechnik
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 16 13	Bez. Grundsicherung für Arbeitssuchende Sonstige ordentliche Aufwendungen Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a) 70.000 EUR 20.000 EUR	
b) nunmehr erforderlich	b) 70.000 EUR 20.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt,

1. einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger nach § 6a Abs. 2 SGB II zu stellen,
2. auf der Basis der als Anlagen 3 bis 6 beigefügten Entwürfe Verpflichtungserklärungen zur Schaffung einer besonderen Einrichtung, zur Personalübernahme, zum Abschluss von Zielvereinbarungen sowie zur Datenerhebung und –übermittlung abzugeben.

Erläuterungen:

I. Ausgangssituation

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 beschlossen,

1. die Verwaltung zu ermächtigen, einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger nach § 6a SGB II zu stellen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen,
2. die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, inwieweit die Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II herangezogen werden sollen und wie die Aufwendungen für kommunale Leistungen zu tragen sind und
3. dass die nähere Ausgestaltung der Zustimmung des Kreistages bedarf.

II. Zulassungsantrag (Ziff. 1 des Beschlusses)

Der Bundestag hat am 17.06.2010 die folgenden Gesetze zur SGB II-Reform beschlossen, denen der Bundesrat am 09.07.2010 zugestimmt hat:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e GG)
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Außerdem hat der Bundesrat am 09.07.2010 auch der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung zugestimmt.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entfristung der bestehenden Ausweitung von 69 auf künftig 110 Optionskommunen geschaffen.

Anträge auf Zulassung als einer der 41 neuen kommunalen Träger müssen bis zum 31.12.2010 gestellt werden.

Die Zulassung der neuen Optionskommunen wird zum 01.01.2012 erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen wird es voraussichtlich acht zusätzliche Optionsmöglichkeiten geben. In verschiedenen Gesprächen ist bekannt geworden, dass es wahrscheinlich deutlich mehr Optionsbewerber geben wird.

Der Zulassungsantrag nach § 6a Abs. 2 SGB II bedarf in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, in NRW des Ministeriums für Integration, Arbeit und Soziales (MAIS). Stellen in einem Bundesland mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung als auf dieses aufgrund des Verteilungsschlüssels entfallen, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.03.2011 ein Ranking vor.

Die Verwaltung ist nach wie vor von der Option überzeugt und dies insbesondere deshalb, weil sie dem Kreis einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum bietet:

⇒ **Die Arbeitsmarktpolitik kann in der Option lokal auf die Bedürfnisse des Kreises Warendorf zugeschnitten werden.**

In der ARGE erfolgt die Steuerung der Arbeitsmarktpolitik durch den Bund bzw. die Bundesagentur für Arbeit. Die Interessen des Bundes decken sich nicht zwangsläufig mit

den Interessen des Kreises Warendorf (insbesondere bei knapper werdenden Finanzmitteln). Eine differenzierte und auf die einzelnen Bedarfe in den Städten und Gemeinden ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik kann nur in der Option sichergestellt werden.

⇒ **Nur die Option ermöglicht die unmittelbare Beteiligung der Kommunalpolitik an der Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik.**

Im Falle der Option geht die Zuständigkeit für das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm von der Trägerversammlung auf den Kreistag über. Das bedeutet, dass dann auch die Beratung und Beschlussfassung über die Planung der Eingliederungsmaßnahmen in den Gremien des Kreises erfolgen. Dies bietet die Chance der direkten kommunalpolitischen Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik im Kreis Warendorf.

⇒ **Die Bewirtschaftung der Bundesmittel, die für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten bereit gestellt werden, gehen bei der Option in die Hand des Kreises über.**

Im Haushaltsplan des Kreises werden derzeit lediglich die Personalkosten für das vom Kreis in der ARGE eingesetzte Personal, der kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten der ARGE sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Hilfen und kommunale Eingliederungshilfen (z.B. Schuldnerberatung) veranschlagt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden daher auch nur diese Positionen vom Kreistag diskutiert und beschlossen.

Im Falle der Option unterliegt die Mittelverwendung in vollem Umfang der Beschlussfassung des Kreistages:

- Sämtliche Verwaltungs- und Eingliederungsmittel, auch die des Bundes, würden über den Kreishaushalt verwaltet.
- Die Personalausstattung des Jobcenters würde sich vollständig aus dem Stellenplan bzw. dem Personalhaushalt des Kreises ergeben.
- Der Kreistag würde das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm beschließen und daher direkten Einfluss auf die Verwendung der Eingliederungsmittel nehmen.

⇒ **Die Option bietet eine bessere Vernetzung mit den örtlichen Strukturen.**

Hilfen zur Überwindung von „Langzeitbezug“ werden aus kommunaler Sicht künftig mehr denn je im Vordergrund der Anstrengungen stehen müssen. Hierbei ist eine gute Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik Grundvoraussetzung. In der Option können die Kooperationen mit den anderen Ämtern der Kreisverwaltung und mit den Städten und Gemeinden (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Schulamt, Gesundheitsamt) in eigener Regie weiter verbessert. Die Kontakte der örtlichen Strukturen (z.B. Bürgermeister, Landrat, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung) zu den Arbeitgebern könnten besser für eine erfolgsfähige Arbeitsvermittlung genutzt werden.

Nach alledem bietet es sich für den Kreis Warendorf an, die alleinige Verantwortung für die 17.300 Menschen im Kreis Warendorf, die SGB II-Leistungen erhalten, zu tragen.

III. Heranziehung der Städte und Gemeinden (Ziff. 2 des Beschlusses)

Die Verwaltung hat mehrfach mit den Bürgermeistern - zuletzt in der Dienstbesprechung

am 09.09.2010 - die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II durch die Städte und Gemeinden erörtert.

Zunächst war beabsichtigt, die passiven Leistungen auf die Städte und Gemeinden zu delegieren. Dies wäre dann mit einer direkten Beteiligung der Städte und Gemeinden an den SGB II-Aufwendungen verbunden gewesen.

In den Gesprächen mit den Bürgermeistern wurden die teilweise deutlichen finanziellen Verschlechterungen aufgrund der Kostenbeteiligung, Unsicherheiten hinsichtlich der Kostenerstattung durch den Bund und von den kleineren Gemeinden Probleme bei der Sicherstellung von Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen gegen die Delegation angeführt.

Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 04.11.2010 ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Verwaltung geht zudem davon aus, dass eine SGB II-Aufgabenwahrnehmung ohne Delegation zu einer Verbesserung der Steuerung führt.

Von einer Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II soll daher abgesehen werden.

IV. Konzepte und Verpflichtungserklärungen (Ziff. 3 des Beschlusses)

Voraussetzungen für die Zulassung als kommunaler Träger sind gem. § 6a Abs. 2 SGB II, dass die Kommunen

1. geeignet sind, die Aufgaben zu erfüllen, (Hierzu sind nach der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung umfangreiche Konzepte zu erstellen,
2. sich verpflichten, eine besondere Einrichtung zu schaffen,
3. sich verpflichten, mindestens 90 Prozent der Angestellten und Beamten der Bundesagentur, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der Arbeitsgemeinschaft tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an dauerhaft zu beschäftigen,
4. sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen und
5. sich verpflichten, bestimmte Daten zu erheben und an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Die Verwaltung hat unter Begleitung des Beratungsunternehmens con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung damit begonnen, Konzepte zum Antrag zu erstellen, die die Eignung des Kreises Warendorf zur Optionskommune darstellen.

Das MAIS als die für die Zustimmung zum Optionsantrag zuständige Stelle hat erst am 07.10.2010 eine Informationsveranstaltung zum Zulassungsverfahren 2010/2011 für kommunale Träger in NRW durchgeführt. Erst in dieser Veranstaltung wurde bekannt gegeben, in welcher Rangfolge das MAIS die einzelnen in der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung geregelten Eignungskriterien bewertet, d.h. welche Prioritäten das MAIS setzt.

Die bis dahin erstellten Konzepte müssen vollständig überarbeitet und in ihrer Struktur diesen Anforderungen angepasst werden. Außerdem hat das MAIS angekündigt, weitere

Informationen zur Form der Anträge zu geben. Diese liegen bislang nicht vor. Gegebenenfalls will das MAIS zu einem weiteren Erfahrungsaustausch einladen. auch der Deutsche Landkreistag und der Landkreistag NRW wollen weitere Veranstaltungen zu diesem Thema durchführen.

Das Ergebnisprotokoll der Veranstaltung beim MAIS am 07.10.2010 ist als Anlage 2 beigefügt.

Ein Vertreter von con_sens wird in der Sitzung über die Einzelheiten zum Optionsantrag berichten.

Dem Antrag beizufügen sind Verpflichtungserklärungen zur Schaffung einer besonderen Einrichtung, zur Personalübernahme, zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zu Datenerhebung und –übermittlung. Die Entwürfe der Erklärungen liegen als Anlagen 3 bis 6 bei.

V. Finanzierung der Übergangskosten

Bereits vor einigen Wochen hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitgeteilt, dass die Sachmittel (insbes. Büromobiliar), und die IT-Infrastruktur (PC's, Drucker, Telefone) der Arbeitsgemeinschaften im Wege der Rechtsnachfolge auf den zugelassenen kommunalen Träger übergehen.

Bislang war noch offen, wie die Finanzierung der darüber hinaus in 2011 erforderlichen Kosten der Überführung der gemeinsamen Einrichtung in die Option sichergestellt werden sollte. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich nachhaltig dafür eingesetzt, dass bei Neuzulassung von Optionskommunen eine Anschubfinanzierung erfolgen sollte, um die zusätzlichen Kosten zu decken.

Mit Schreiben vom 05.10.2010 hat das BMAS mitgeteilt, dass voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2011 Mittel für Umstellungskosten in Höhe von 75 € je Bedarfsgemeinschaft. Auf der Basis von 8.000 Bedarfsgemeinschaften (ARGE-Prognose der durchschnittlichen Zahl 2011) würden 600.000 € auf den Kreis Warendorf entfallen. Diese sollen wie folgt eingesetzt werden:

Verwendungszweck	Betrag	Erläuterungen
EDV-Startinvestition (Leasing) - Lizenzkosten - Fachsoftware - Installationskosten - Schulung/Fortbildung - MS-Office Standard - MS Windows 7 Pro	70.000 €	Vgl. Haushaltplanentwurf 2011 Produkt 010410, Nr. 16
Erweiterung der Telefonanlage (Leasing)	15.000 €	Die Telefonanlage der ARGE ist nicht in die Telefonanlage der

		<p>Kreisverwaltung integrierbar. Ziel ist es das neu entstehende Amt vollständig in die Kreisverwaltung einzugliedern, auch hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit. Im Übrigen hat das MAIS in der o.a. Besprechung dringend zu einer Abkehr von der Telefonie der Bundesagentur für Arbeit (BA) geraten.</p> <p>Entsprechende Mittel sind noch im Haushaltsplan 2011 im Produkt 010410 Nr. 16 zu veranschlagen.</p>
Datenmigration	380.000 €	<p>Die BA ist gesetzlich verpflichtet, dem neu zugelassenen kommunalen Träger die erforderlichen Daten in "automatisierter und standardisierter Form" zu übermitteln.</p> <p>Es wird jedoch bezweifelt, dass eine rein technische Übertragung der Daten aus den BA-Fachverfahren in die neue kommunale Software tatsächlich umsetzbar ist. Der vorgesehene Betrag wurde in Abstimmung mit der ARGE ermittelt und geht von einer vollständigen händischen Datenerfassung aus.</p> <p>Entsprechende Mittel sind noch im Haushaltsplan 2011 im Produkt 050210 Nr. 13 zu veranschlagen.</p>
Zusätzliches Personal für die Umstellungsarbeiten	100.000 €	<p>insbesondere in den Bereichen IT (Einführung der neuen Software), Personalverwaltung (Personalübernahme), Kasse (Übernahme der offenen Forderungen)</p> <p>Entsprechende Mittel sind noch im Haushaltsplan 2011 in den jeweiligen Produkten unter Nr. 11 zu veranschlagen.</p>
Begleitung der Überführung in die Option durch ein Beratungsunternehmen	20.000 €	Vgl. Haushaltplanentwurf 2011 Produkt 050210, Nr. 13
Verschiedenes	15.000 €	Entsprechende Mittel sind noch

		im Haushaltsplan 2011 im Produkt 050210 Nr. 13 zu veranschlagen.
Summe	600.000 €	

Es handelt sich jeweils um geschätzte Beträge. Insbesondere die Positionen, bei denen noch Vergabeverfahren durchzuführen sind, können die Aufwendungen erst nach Abschluss dieser Verfahren genauer beziffert werden können.

Die Einnahmen in Höhe von 600.000 € sollen im Haushaltsplan 2011 im Produkt 050210 Nr. 06 veranschlagt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Stellungnahme Bürgermeister 04.11.10

Anlage 2 - Ergebnisprotokoll Infoveranstaltung

Anlage 3 - Verpflichtungserklärung besondere Einrichtung

Anlage 4 - Verpflichtungserklärung Personal

Anlage 5 - Verpflichtungserklärung Zielvereinbarung

Anlage 6 - Verpflichtungserklärung Datenerhebung

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat